

60): Ab annis centum et quinquaginta ceptum est controuerti et disputari in utramque partem. . . A tempore enim Concilii Constantiensis et Basiliensis doctores quidam apud solum Concilium oecumenicum docent esse infallibilis sententiae privilegium. Wie aber vorurtheilslose Theologen im gallicanischen Frankreich über die päpstliche Unfehlbarkeit dachten, zeigt der Ausspruch Tournely's (De ecclesia q. 5, art. 3): Non dissimulandum, difficile esse in tanta testimoniorum mole non agnoscere Apostolicae Sedis aeternum et infallibilem auctoritatem, at longe difficilius esse, ea conciliare cum declaratione Cleri gallicani, a qua recedere nobis non permittitur. Die Päpste selbst kümmerten sich freilich um den Gallicanismus so wenig, daß sie in den jansenistischen Streitigkeiten fest zu stehen und von den Franzosen für ihre Lehrtheile strikten Glaubensgehorsam forderten und schließlich auch erlangten. — Ueber die theologischen Beweise für die päpstliche Unfehlbarkeit aus dem monarchischen Wesen und der Indefeetibilität der Kirche, sowie aus der Stellung des Papstes zum allgemeinen Concil vgl. Heinrich II, § 100; u. Schäzler, Die päpstliche Unfehlbarkeit aus dem Wesen der Kirche bewiesen, Freiburg 1870. (Zum Vergleichen vgl. noch de la Tour d'Auvergne, La tradition catholique sur l'infaillibilité pontificale, Paris 1875—1877, 2 vols.; Card. Mazzella, De religione et ecclesia, ed. 5, Romae 1896, 813—875.)

IV. Object der Unfehlbarkeit. Eine sorgsame Umgrenzung des Gegenstandes der Infallibilität erscheint um so dringender geboten, weil eine zu starke Umfangsbeschränkung die Integrität der Glaubenshinterlage, eine zu große Grenzweiterung hingegen die menschliche Forschungsmacht ungebührlich beeinträchtigen würde. Wenn gleich die Kirche den Umfang ihrer eigenen Unfehlbarkeit lehramtlich noch nicht festgelegt hat, so darf doch schon heute das aus dem Vaticanum nicht mehr verhandelte Primum schema Constit. de Ecclesia c. 9 als theologische Richtschnur hier zu Grunde gelegt werden: Objectum infallibilitatis tantum patere docemus, quantum fidei posuit depositum et ejus custodiendi officium postulat, adeoque praerogativam infallibilitatis, qua Christi ecclesia pollet, ambitu suo complecti tum universum Dei verbum revelatum, tum id omne, quod licet in se reuelatum non sit, est tamen ejusmodi, sine quo illud tuto conservari . . . non possit (Collect. Lac. VII, 570). Bei der Ausmessung des Gebietes der kirchlichen Infallibilität, auch der päpstlichen, sind mithin zwei große Gesichtspunkte maßgebend: der Tenor der göttlichen Verheißung einer- und der göttliche Zweck des geoffenbarten Heilsgutes andererseits. Unter jener Rücksicht erscheint ein primäres oder unmittelbares, unter dieser ein sekundäres oder mittelbares Object der Un-

fehlbarkeit. Der Unterschied ist von fundamentaler Wichtigkeit, weil Bäumung des erstern als Häresie, des letztern aber bloß als error zu charakterisiren wäre (vgl. Granderath, Constit. dogmatt. ss. oecum. Conc. Vatic. ex ipsais ejus actis explicatae, Friburgi 1892, 190 ad 210; Card. Mazzella, De virtutibus infusis, ed. 4, Romae 1894, n. 499 sqq.). — 1. Das Primärobject der Unfehlbarkeit umfaßt alle Wahrheiten, Einrichtungen und Thatfachen, welche unmittelbar und formell im depositum fidei, d. i. in Schrift und Tradition, als Wort Gottes enthalten und als solches fide divina zu glauben sind (vgl. Vatican. Sess. III, cap. 3, bei Denzinger n. 1641). Denn die Verheißung göttlicher Assistenz gilt in erster Linie der unbesleckten Bewahrung der ganzen Lehre Christi (vgl. Matth. 28, 20) sowie den den Aposteln gewordenen Mittheilungen des heiligen Geistes (vgl. Joh. 14, 26; 15, 26 f.; 16, 13; 17, 17 ff.). Wenn nun die unverfälschte Erhaltung dieses apostolischen Glaubensgutes und die Fernhaltung aller Abweichungen und Neuerungen geradezu die Fortexistenz der Kirche bedingt (s. Gal. 1, 6 ff. Col. 2, 7 ff. Jud. 3; vgl. Ep. Barnab. 19, bei Funk, PP. apost. I, 55: Servabis, quae accepisti nec addens nec demens), so leuchtet ein, daß, wenn irgendwo, dann gerade hier der gottverheißene Schutz einzusetzen hat, um die in Schrift und Tradition verkörperte Glaubenshinterlage vor Entstellung, Fälschung und Verkürzung zu bewahren (vgl. Vatican. Sess. IV, cap. 4, bei Denzinger n. 1647). Hieraus folgt unverzüglich, daß das kirchliche Lehramt in der Festsetzung des Schriftcanons, der mündlichen Traditionslehren, der Symbola und Glaubensdecrete, der Sittenvorschriften mit dem Charisma der Unfehlbarkeit ausgestattet sein muß; denn alle diese Gegenstände gehören zum unmittelbaren depositum fidei. Eingeschlossen sind auch die unmittelbar geoffenbarten Thatfachen (facta revelata), wie die im apostolischen Glaubensbekenntniß aufgezählten Ereignisse im Leben Christi, die Stiftung der Kirche, die Einsetzung des Primates und der sieben Sacramente, die Belehrung Pauli u. s. w. Jedoch macht die Kirche selber ihre Unfehlbarkeit nur in rebus fidei et morum geltend, wobei jedoch zu bemerken ist, daß über den Umfang dessen, was nach Schrift oder Tradition als Glaubenssache zu gelten hat, wieder nur sie unfehlbar entscheidet (vgl. Trident. Sess. IV, Decan. Script., bei Denzinger nn. 666. 668; Vatican. Sess. IV, cap. 2, bei Denzinger n. 1637; Franzelin, De divina traditione et Scriptura, ed. 4, Romae 1896, 530 sqq.; „Katholik“ 1898, II, 289 ff.; Innsbr. Zeitschr. für kath. Theol. 1899, 282). Neben den in Schrift und Tradition explicite geoffenbarten Wahrheiten gehören zum Umkreis des Primärobjectes der Unfehlbarkeit auch diejenigen Lehren, welche bloß implicite in den genannten Glaubensquellen